

Der neue Versorgungsausgleich

Seit dem 1. September 2009 gelten neue Regelungen des Versorgungsausgleichs. Ziel der Neuregelungen ist, den Rentenausgleich bei Scheidung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Nach dem Grundsatz der internen Teilung soll nunmehr jeder einzelne Versorgungsanspruch, den ein Ehepartner während der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen beiden Ehegatten aufgeteilt werden. Dieser Grundsatz soll eine gerechtere Aufteilung der Versorgungsansprüche der Eheleute sicherstellen. Bereits mit der Scheidung entsteht ein eigener Anspruch auf Versorgung für den ausgleichsberechtigten Ehepartner. Die Eheleute müssen sich nicht

Jahre nach der Scheidung noch einmal über Versorgungsfragen auseinandersetzen wie bisher z.B. bei der Betriebsrente.

I. Welche Rechte werden nach dem neuen Versorgungsausgleich ausgeglichen?

Es werden sämtliche Anwartschaften auf eine Altersversorgung ausgeglichen, selbstverständlich begrenzt auf die Anwartschaften, die in der Ehe erwirtschaftet worden sind. Bei Betriebsrenten und den Anrechten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (z.B. Riester Renten) werden auch die Kapital-

zusagen einbezogen. Lebensversicherungen auf Kapitalbasis außerhalb der Riesterrenten gehören aber weiterhin nicht in den Versorgungsausgleich.

II. Wie funktioniert der neue Versorgungsausgleich?

Im Prinzip ist der neue Versorgungsausgleich ganz einfach: Es werden jeder Anspruch an einer Altersversorgung je zur Hälfte gerecht geteilt. Dies führt dazu, dass für den ausgleichsberechtigten bei demselben Versorgungsträger, bei dem das Anrecht des Pflichtigen besteht, ein Anrecht mit dem gleichen Risikoschutz begründet wird. Es unterliegt auch der gleichen Wertentwicklung wie das Anrecht des Pflichtigen. Die interne Teilung führt daher zu einem selbständigen Versorgungskonto für den ausgleichsberechtigten. Andererseits nimmt der ausgleichsberechtigte nicht mehr an Lohnentwicklungen (Beförderungen) auf Seiten des ausgleichspflichtigen teil. Der ausgleichspflichtige muss nicht mehr, wenn er in Rente geht, darum streiten, dass ein Teil seiner Betriebsrente durch einen Karrieresprung erwirtschaftet worden ist, und nicht mit dem geschiedenen Ehegatten geteilt werden soll. Dies ist teilweise deshalb so schwierig, weil entweder der ausgleichspflichtige keine Unterlagen über Beförderungen und entsprechende Lohnerhöhungen von Jahrzehnten vor dem Betriebsrentenbeginn vor-

legen kann und meiner Erfahrung nach sich manche Arbeitgeber (insbesondere Großkonzerne in der Region) wegen des hohen Arbeitsaufwands für das Unternehmen wenig auskunftsbereit zeigen.

Beispiel für einen Rentenausgleich nach neuem Recht:

Rentenanwartschaften der Ehefrau 4,28 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung
Auszugleichen an den Ehemann sind dann 2,14 Entgeltpunkte.

Riester-Rente

Bei der XY-Versicherung hat die Ehefrau in der Ehezeit angespart einen Anteil in Höhe von 8.800 €.

An den Ehemann sind 4.200 € auszugleichen, indem für den Ehemann bei der XY-Versicherung eine Riester Rente in der obigen Höhe eingerichtet wird.

Rentenanwartschaften des Ehemannes 8,42 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung
Auszugleichen an die Ehefrau sind dann 4,21 Entgeltpunkte.

Da die Ehefrau an den Ehemann 2,14 Entgeltpunkte und der Ehemann an die Ehefrau 4,21 Entgeltpunkte übertragen müsste, können die beiden Werte verrechnet werden mit der Folge, dass von dem Konto des Ehemannes 2,07 Entgeltpunkte auf das Konto der Ehefrau übertragen werden.

Betriebsrente

Der Ehemann hat bei ABC AG in der Ehezeit einen Wert von 20.000 € erwirtschaftet.

Für die Ehefrau ist bei der ABC AG ein eigenes Konto in Höhe von 10.000 € einzurichten.

III. Hält das neue Recht seine Versprechen?

Das neue Recht vereinfacht den Rentenausgleich tatsächlich erheblich. Die Berechnungen im alten Versorgungsausgleichsrecht sind durch die wachsende Bedeutung von Zusatzversicherungen zu kompliziert gewesen. Bisher wurden Versorgungsansprüche in vergleichbare Rentenzahlung umgerechnet und über die gesetzliche Rentenversicherung verrechnet. Die Umrechnungen waren sehr problembehaftet, da Äpfel mit Birnen verglichen werden mussten. Auch ändern sich häufig die Modalitäten und Erträge. Zudem sind Ansprüche erst angefallen (z.B. Betriebsrente), wenn beide der Geschiedenen ins Rentenalter gekommen sind. Der Ausgleich blieb vor allem für Frauen oft mangelhaft. Jetzt wird gleich mit der Scheidung alles geregelt. Beide Partner nehmen durch die interne Teilung „gleichberechtigt an Chancen und Risiken“ des Versorgungssystems teil, wie es im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt.

Text: Rechtsanwältin Dr. Manuela Jorzik, Fachanwältin für Familien- und für Erbrecht

